



## Alkohol am Steuer: Teure Folgen

*Neben Verwaltungsstrafe und Nachschulung kann bei einem Unfall die Versicherung vom Alko-Lenker Geld zurückfordern*

Der tiefe Blick ins Glas kann teuer werden. Wer von der Exekutive bei einer Verkehrskontrolle betrunken erwischt wird, muss neben einer saftigen Verwaltungsstrafe auch noch mit einer Entziehung der Lenkberechtigung und einigen "Zugaben" rechnen. Der Führerschein wird meist schon direkt am Ort der Beanstandung abgenommen. Noch drastischer sind die Folgen bei einem Unfall. Denn die Haftpflichtversicherung kann bis zu 11.000 Euro auf dem Regressweg vom alkoholisierten Unfall-Verursacher zurückverlangen.

### Übersicht, was alkoholisierten Lenkern blühen kann:

Ab 0,5 Promille am Steuer sind mindestens 218 Euro Verwaltungsstrafe fällig, die Höchststrafe liegt bei 3.633 Euro. Beim ersten Mal behält man zwar den Führerschein. Bei Wiederholungen ist der "Schein" allerdings für mindestens drei Monate abzugeben. Wird - unabhängig von dieser 0,5-Promille-Grenze - eine Fahruntüchtigkeit festgestellt, gelten die gleichen Sanktionen, wie für Alko-Lenker mit mehr als 0,8 Promille.

Wer mehr als 0,8 Promille "intus" hat, zahlt für die Alko-Fahrt mindestens 581 Euro. Höchststrafe auch hier 3.633 Euro. Entziehung der Lenkberechtigung erstmalig vier Wochen, bei Wiederholung mindestens drei Monate.

Ab 1,2 bis 1,6 Promille sind zumindest 872 Euro zu bezahlen. Die Höchststrafe liegt bei 4.360 Euro und mindestens drei Monate Entziehung der Lenkberechtigung.

Mit 1,6 Promille und darüber drohen Strafen von 1.162 Euro bis 5.813 Euro und eine Entziehung von mindestens vier Monaten. Die gleichen Konsequenzen drohen übrigens auch, wenn der Alko-Test verweigert wird.

Mit Verwaltungsstrafen und Entzug des Führerscheines ist es allerdings noch nicht getan. Hinzu kommen noch - je nach Alkoholisierungsgrad - Nachschulungskosten von 480 Euro beziehungsweise bei Alkoholisierung ab 1,2 Promille von 538 Euro. Eine verkehrspsychologische Untersuchung ist jedenfalls unabhängig vom amtsärztlichen Gutachten ab 1,6 Promille fällig und kostet 411 Euro.

Für Probeführerschein-Besitzer sowie Lkw- und Busfahrer gilt eine 0,1 Promille-Regelung. Diese Gruppe von Fahrzeuglenkern muss daher auch ganz besonders auf den sogenannten "Restalkohol" vom Vorabend achten.

### Blutalkoholkonzentration und Erscheinung

0,3 ‰	- erste Gangstörungen
0,4 ‰	- verminderte Aufmerksamkeit, Gesichtsfeld eingeschränkt
0,5 ‰	- Blindzielbewegung gestört (Finger-Finger Versuch); gesetzlich festgelegte Grenze der Fahr- und Verkehrstüchtigkeit
0,6 ‰	- Reaktionszeit verlängert, leichte Sprachstörungen
0,7 ‰	- leichtes Augenzittern
1,0 ‰	- mäßiger Rauschzustand
1,4 ‰	- kräftiger Rausch, Grenze für koordinierte Reaktion
2,0 ‰	- Bewusstsein stark eingetrübt, Erinnerungsvermögen aufgehoben
4,0 – 5,0 ‰	- tödliche Grenzkonzentration